

Zeitwertkonten

Feinschliff durch Sozialversicherungsträger

Von Michael Glück (mig-Notizen)

Das „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen flexibler Arbeitszeitregelung“ ist zwar schon seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Doch es fehlte noch der Feinschliff für die Praxis. Den haben nun, wenn auch erst als Entwurf, die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geliefert, berichtet die Deutsche Zeitwert GmbH.

Präzisiert wurden die Übergangsvorschriften für den Wechsel von der alten zur neuen Rechtslage. Das betrifft die neuen Kapitalrestriktionen für die Anlage der Wertguthaben und die geforderte Werterhaltungsgarantie für diese Guthaben. Die Mitnahme der Guthaben von einem Arbeitgeber zum anderen, die sogenannten Portabilität, wurde ebenfalls beigeschliffen. Erfolgt ist ferner eine genauere zeitliche Bestimmung des nun geltenden Verbots der sozialversicherungsfreien Umwandlung der Wertguthaben in eine betriebliche Altersversorgung.

Dem Entwurf des Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ist laut der Deutschen Zeitwert GmbH zu entnehmen, dass von der Werterhaltungsgarantie nur die seit dem 1. Januar 2009 angesparten Wertguthaben betroffen sind. Für früher entstandene Wertguthaben gilt die Werterhaltungsgarantie nur, soweit seither Neuanlageentscheidungen getroffen worden sind. Außerdem soll der Arbeitgeber die Werterhaltungsgarantie auch dann übernehmen, wenn die Anlage der Gelder durch einen externen Finanzdienstleister erfolgt, der eine Werterhaltungsgarantie abgibt.

Entgeltige Entscheidung noch offen

Dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) genügt aus steuerlicher Sicht dagegen eine Garantie vom Arbeitgeber oder vom Anlageinstitut. So jedenfalls stand es im Entwurf des entsprechenden BMF-Rundschreibens vom 19. September 2008. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus, wie die Deutsche Zeitwert anmerkt. Nicht von der Werterhaltungsgarantie erfasst werden sollen Wertzuwächse der Anlage, auch wenn sie vereinbarungsgemäß dem Arbeitnehmer zustehen. Die Kosten für Geldanlage, sofern sie aus dem Wertguthaben bezahlt werden, vermindern das Guthaben und damit den Umfang der Werterhaltungsgarantie.

Die Übertragung des Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund ist unumkehrbar. Die Portabilität der Guthaben von dort zu einem anderen Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Diese Guthaben können auch nicht weiter bespart werden. Doch neue Wertguthaben, die der Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber anspart, lassen sich darauf einzahlen. Der Mindestbetrag – das Sechsfache der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung – spielt dafür keine Rolle.

Die beitragsfreie Überführung der Wertguthaben in eine betriebliche Altersversorgung (bAV), die mit dem Inkrafttreten des Flexi II-Gesetzes nicht mehr möglich ist, bleibt zwar für Vereinbarungen, die bis zum 13. November 2008 geschlossen wurden, erhalten. Doch soll dieser Bestandsschutz lediglich für individuelle Vereinbarungen gelten.